- 20. 1. Liegt ein "Rechtsanspruch auf Benfion" im Sinne des § 113 bes Militärpenfionsgesetes vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 275) auch dann vor, wenn der Rechtsstreit die Frage betrifft, ob das Recht auf den Bezug der Pension ruht?
 - 2. Unterschied ber Ginreden ber Ungulässigleit bes Rechtsweges und bes Berlustes bes Rlagerechtes.
- IV. Civilsenat. Urt. v. 28. November 1895 i. S. L. (RL) w. Reichsmilitärfiskus (Bekl.). Rep. IV. 180/95.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Der Kläger, ein früherer Offizier, ist mit Invalidenpension aus dem aktiven Militärdienste ausgeschieden und hat später eine Anstellung als Reichsbankbuchhalter erhalten. Die Militärbehörde hat angenommen, daß während der Dauer dieser Anstellung die Bension ruhe. Der Kläger ist durch Schreiben des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vom 9. September 1882 in diesem Sinne beschieden worden.

Mit der gegenwärtigen Klage hat er die Zurückbehaltung seiner Invalidenpension als ungerechtfertigt bezeichnet und die Nachzahlung bis zum 1. August 1894 sowie die Anerkennung verlangt, daß der Beklagte auch für die Zukunft vom 1. August 1894 ab die Pension von jährlich 487 M zu zahlen habe. Die Klage ist vom Landgerichte wegen Unzulässigfeit des Rechtsweges, vom Berufungsgerichte wegen Berlustes des Klagerechtes durch Absauf der Ausschließungsfrist von sechs Monaten (§ 114 des Willitärpensionsgesehes vom 27. Juni 1871) abgewiesen worden. Das Keichsgericht hat die Kevision zurückgewiesen. Gründe:

"Nach dem Thatbestande des landgerichtlichen Urteiles hat der Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben. Das Landgericht hat die abgesonderte Verhandlung über diese Einrede angeordnet und die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges absewiesen, indem ausgeführt wird, daß als endgültiger und allein maßgebender Bescheid die von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium an den Kläger am 9. September 1882 erlassen Verfügung anzusehen sei, daß nur diese gemäß § 114 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 habe angesochten werden können, und daß durch Richtinnehaltung der sechsmonatlichen Frist der Verlust des Klagerechtes eingetreten sei, hieran auch nichts durch den Umstand geändert werde, daß Kläger auf seine Gesuche vom November 1893 und 9. Februar 1894 erneut am 19. Februar 1894 beschieden worden sei.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte erklärt, daß er die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges nicht erheben wolle, sondern lediglich die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsweges anheimstelle. Der Berufungsrichter hat die Verhandlung auf die Fragen der Zulässigkeit des Rechtsweges und des Verlustes des Klagerechtes des schränkt und darauf die Berufung des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges, sondern wegen Verlustes des Klagerechtes abgewiesen werde.

1. Der Berufungsrichter führt aus, der Thatbestand des ersten Urteiles sei dafür maßgebend, daß der Beklagte die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben habe; die Zulässigkeit des Rechtsweges weisen zu prüfen, und eine Zurückverweisung der Sache in die erste Instanz habe auch im Falle der Berwerfung oder sonstigen Erledigung der Einrede gemäß § 500 C.P.D.

nur zu erfolgen, falls eine weitere Verhandlung ber Sache in erfter Instanz erforderlich sei. Letteres treffe bier aber nicht zu, ba bie Berhandlung erfter Instanz alle bie Rulaffigteit bes Rechtsweges betreffenden Behauptungen beider Parteien umfasse, und auch die Berhandlung zweiter Inftanz auf Die Frage biefer Rulaffigfeit und bie eine weitere Verhandlung ebenfalls nicht erforbernde Frage bes Berluftes bes Rlagerechtes beschränkt gewesen sei. Nachbem fobann ausgeführt worden, daß ber endgültige Befcheid bes Rriegsministeriums in der Verfügung besfelben vom 9. September 1882 getroffen fei. pon beren noch im Laufe bes Jahres 1882 an Rläger erfolgten Rustellung bie in § 114 bes Militarpenfionsgesetes gegebene sechsmonat= liche Krift laufe, bemerkt ber Berufungsrichter weiter: bag bie Nicht= innehaltung biefer Frift ben Berluft bes Rlagerechtes zur Folge gehabt habe, sei vom Vorderrichter ausbrücklich in ben Grunden feiner Entscheidung gesagt; wenn berselbe tropdem in ber Urteilsformel die Abweisung nicht wegen bieses Verlustes, sondern wegen Unzulässigfeit bes Rechtsweges ausspreche, obwohl bis jum Ablaufe ber Frist ber Rechtsweg unzweifelhaft zulässig gewesen sei, so verkenne er ben rechtlichen Charafter der Frift bes § 114 a. a. D., ba biefelbe nicht eine Berjährungsfrift, sonbern eine gefetliche Ausschliefungsfrift fei.

Die Revision macht dem Berusungsrichter den Vorwurf, daß seine Entscheidung dem ersten Urteile gegenüber eine unzulässige resormatio in pejus enthalte und den § 500 Ziff. 2 C.B.D. verletze; denn der Berusungsrichter habe die Verhandlung nicht auf die vom ersten Richter allein verhandelte und entschiedene Frage der Unzulässigteit des Rechtsweges beschränkt, sondern außerdem über den Verlust des Klagerechtes, also damit auch über die Existenz des Anspruches und bessen Erlöschen verhandelt; somit lägen die Voraussesungen des § 500 Ziff. 2 C.P.D. vor, und es erscheine auch als ein Widerspruch gegen den Thatbestand, wenn in den Gründen eine weitere Verhandlung über den Verlust des Klagerechtes nicht als ersorderlich bezeichnet werde.

Der erhobene Angriff ist unbegründet. Das Landgericht hat allerdings die Klage "wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges" abgewiesen, wie in der Urteilsformel angegeben wird. Aus den Entscheidungsgründen geht jedoch hervor, daß das Landgericht den Rechtsweg an sich nicht für ausgeschlossen erachtet, vielmehr annimmt, daß

derselbe zulässig sei, daß jedoch die Klage binnen einer sechsmonatlichen Frift habe erhoben werden muffen, und daß, da Rlager diese Frist nicht innegehalten habe, hierdnrch der Verlust des Klagerechtes eingetreten fei. Der in ber Urteilsformel gebrauchte Ausbruck ist somit unzutreffend gewählt; seine Bedeutung ergiebt fich aber aus ben Entscheibungsgründen babin, daß die Abweisung der Rlage wegen Berluftes des Rlagerechtes erfolgt ift, daß der Richter somit in der Urteilsformel irrtumlich bie Bezeichnung "Ungulaffigfeit bes Rechtsweges" anftatt "Unzulässigfeit bes Brozek (Rlage)weges" gebraucht hat. Bon dieser Auffassung geht auch der Berufungsrichter aus; er nimmt teineswegs an, daß es fich um zwei Ginreben, nämlich bie ber Unzulässigkeit des Rechtsweges und die des Verluftes des Klagerechtes, handelt, stellt vielmehr fest, daß nur die lettere in Frage komme, während ber Rechtsweg unbebentlich julaffig fei. Der Berufungsrichter hat sonach nur ben unrichtigen Ausdruck in ber Urteilsformel und die eigentliche Absicht bes erften Richters in zutreffender Beise erläutert und auf seine wirkliche Bedeutung gurudgeführt; und es liegt sowenig eine reformatio in pejus als eine Verletung bes § 500 Riff. 2 C.B.D. vor.

2. Kläger geht bavon aus, daß die Vorschriften der §§ 113. 114 bes Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 nicht auch auf den Fall des § 33 dieses Gesetzes anzuwenden seien, indem er ausführt: Sein Recht auf die Pension stehe sest, der Streit betresse nur das zeitweilige Ruhen dieses Anspruches. Für einen solchen Streit sei aber der Rechtsweg ohne irgend welche Beschränkung gestattet, wie sowohl aus der Natur der Sache solge, da es sich nur um eine einsteweilige Regelung — dis zur Änderung oder Erledigung des Civilsdienstverhältnisses — handle, als auch aus der in § 109 a. a. D. für die Wilitärpersonen der Unterklassen getrossenen Bestimmung sich ergebe.

Der Berusungsrichter hat diese Ausssührung verworfen. Er entnimmt aus der Entstehungsgeschichte der §§ 113—115 des Gesetzes und aus den Reichstagsverhandlungen, daß die endgültige Entscheidung auch hinsichts des § 109 den Militärverwaltungsbehörden zustehen und der Rechtsweg auch betreffs jener Fälle in derselben Weise, wie über alle übrigen Rechtsansprüche auf Bensionen beschränkt, für die im Eingange des § 109 erwähnten Angelegenheiten aber in der unteren Instanz die Civilanstellungsbehörde zuständig sein solle, sowie daß § 109 (im Entwurf des Gesetzes § 108 Abs. 1) mit der Frage der Zulässigsteit des Kechtsweges überhaupt nicht im Zusammenhange stehe. Der Berusungsrichter nimmt weiter an, daß namentlich auch Streitigsteiten über zeitweise Richtgewährung der an sich sestgestellten Bension in Folge der Vorschrift des § 33 a. a. D. unbedenklich zu den Streitigsteiten über Kechtsansprüche auf Pensionen im Sinne des § 113 zu rechnen seien, und daß nicht abzusehen sei, weshalb hinsichts dieser aus der Natur der Sache die Zulässigsteit des Rechtsweges in höherem Maße als bei anderweiten Ansprüchen auf Bensionen solge, zumals auch in betress ihrer eine endgültige Entscheidung im Sinne des § 114 sehr wohl denkbar sei, möge dieselbe zu ihrem Gegenstande auch nur die Regelung des Pensionsanspruches während der Dauer des Beamtenverhältnisses haben.

Zur Entscheidung steht also die Frage, ob ein "Rechtsanspruch auf Pension" im Sinne des § 113 a. a. D. auch dann vorliegt, wenn der erhodene Anspruch den Streit betrifft, ob die Pension nach § 33 a. a. D. ruht. Diese Frage ist in Übereinstimmung mit dem Bezusungsrichter und entgegen den Ausführungen der Revision zu bejahen.

Das Geset vom 27. Juni 1871 zerfällt in drei Teile, von denen der erste Teil (§§ 2—57) die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Wilitärärzte im Reichsheere und in der Marine betrifft, der zweite (§§ 58—112) sich auf die Versorgung der Wilitärpersonen der Unterklassen sowie deren Hinterbliebene bezieht, und der dritte Teil (§§ 118—117) allgemeine Bestimmungen enthält. Unter der überschrift "Versolgung von Rechtsansprücken" bestimmt:

- § 113. Über die Rechtsansprüche auf Bensionen, Beihilfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Teil I und II) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.
- § 114. Bor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Rlage muß sodann bei Verlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militärverwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

Diese Borschriften sind durch die späteren Gesetze vom 4. April 1874 und 22. Mai 1893 nicht abgeändert, bei beiden Gesetzen über=

haupt nicht zur Erörterung gekommen. Dagegen ist § 33 bes Gesets vom 27. Juni 1871:

"Das Recht auf ben Bezug ber eigentlichen Pension ruht:

c) wenn und solange ein Pensionar im Reichs=, Staats= oder im Kommunalbienste ein Diensteinkommen bezieht." . . .

durch das Gesetz vom 22. Mai 1893 insoweit abgeändert, als die Worte "im Kommunaldienste" gestrichen sind, und diese Bestimmung jetzt dahin lautet: "wenn und solange der Pensionär im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht." . . .

In dem Entwurfe bes Militärpenfionsgesetzes von 1871, der bem Reichstage vorgelegt wurde,

val. Stenographische Berichte ber Berhandlungen des beutschen Reichstages I. Legislaturperiode, 1. Session 1871 Bb. 3 S. 239. waren die 88 113—117, der jetige Teil des Gesetzs, überhaupt nicht Dagegen finden sich Spezialbestimmungen darüber, in welchen Källen der Rechtsweg ausgeschlossen sein sollte, in den §§ 3. 17. 44 (für die Oberklassen) und in den §§ 104. 108 Abs. 2 (für die Unterklaffen). Der Entwurf geht also selbst bavon aus, daß mit Ausnahme der speziell benannten Fälle im übrigen wegen der im Entwurfe erwähnten Unsprüche ber Rechtsweg ftattfinden folle. Seitens ber Abgeordneten v. Bonin und Genossen wurde der Antrag gestellt, aus den vorbezeichneten Baragraphen die Bestimmung wegen Ausschlusses bes Rechtsweges fortzulassen und bafür bem Gesethe einen neuen Teil beizufügen, in welchem sämtliche Borschriften in betreff bes Rechtsweges jufammenzufaffen feien. Augleich wurde von ihnen ein Entwurf für diesen britten Teil bes Gesetzes überreicht, in beffen § 114 die Fälle, in welchen ber Rechtsweg ausgeschloffen sein follte — entsprechend ben oben genannten Paragraphen — aufgeführt waren, während aus den letteren die gedachte Bestimmung fortgelassen wurde. Der Entwurf lautete im Eingange bes § 113: "Über bie Rechtsansprüche auf Benfion und Berforgung" . . .; an beren Stelle wurden bei der Beratung im Reichstage die Worte gesett: "Über die Rechtsansprüche auf Venfionen, Beihilfen und Bewilligungen" . . . (bas Wort "Bewilligung" bezieht fich auf die den hinterbliebenen Witwen, das Wort "Beihilfe" auf die den hinterbliebenen Kindern zu gewährende Unterftützung). Im übrigen ist jener Entwurf unverändert angenommen und demnächst Gesetz geworden. Zur Begründung des Entwurfes wurde bei ben Beratungen im Reichstage von zweien der Anstragsteller, nämlich von ben Abgeordneten v. Bernuth und Wagner, val. Stenographische Berichte Bb. 2 S. 1028, 1077.

ausgeführt, daß, wenn der Regierungsentwurf auch die Zulässisseit des Rechtsweges mit Ausnahme der besonders genannten Hälle anserkenne, es sich doch empsehle, zur Beseitigung jedes Zweisels in einem besonderen Teile des Gesetzes für den ganzen Umfang desselben die Bestimmungen hinsichts des Rechtsweges zusammenzusassen und besonders zu behandeln, und es wurde dabei noch besonders auf die analogen Vorschriften des Bundesdeamtengesetzes sowie auf die preußischen Beamtengesetze und das preußische Gesetz über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 hingewiesen. Diesen Ausstührungen ist im Reichstage nicht widersprochen, und es ist der Entwurf der Antragsteller mit der bereits erwähnten Modifikation im Eingange des § 113 angenommen worden.

Bal. Stenographische Berichte Bb. 2 S. 1085. 1163.

Aus biefem Gange ber Berhandlungen ergiebt fich gang flar. baß die im neu aufgenommenen britten Teile des Gefetes getroffenen allgemeinen Bestimmungen sich sowohl auf den ersten, als auch auf ben aweiten Teil bes Gefetes beziehen und einheitlich fur bas gange Gefet die Vorschriften wegen des Rechtsweges enthalten. Derfelbe ift zulässig hinsichts aller Streitigkeiten aus bem Gesete wegen ber Rechtsansprüche auf Benfionen, Beihilfen und Bewilligungen mit Ausnahme ber in § 115 aufgeführten Fragen; die Rlage muß jedoch bei Berlust des Klagerechtes innerhalb sechs Monaten angebracht In betreff ber Frage, ob auch im Ralle bes Streites barüber, daß ein Ruben ber Pension gemäß § 33 vorliege, ein besfallsiger Anspruch als "ein Rechtsanspruch auf Bension" zu erachten sei, ist aus den Reichstaasverhandlungen birett nichts zu entnehmen; die Bejahung biefer Frage unterliegt jedoch, wie in Abereinstimmung mit ben Erwägungen bes Berufungerichters anzunehmen ift, keinem Bebenken. Durch ben Bescheib ber Militarverwaltungsbehörde wird awar festaestellt, bag der Benfionar ein Recht auf den Bezug ber eigentlichen Benfion habe; wenn die genannte Behörde aber geltend macht, bak biefes Recht nicht ausgesibt, die Zahlung ber Penfion also nicht gefordert werden könne, solange als der Bezug eines Diensteinkommens im Reichs- ober Staatsdienste fortbauere, fo bestreitet fie

für diesen Fall überhaupt den Anspruch des Pensionars und damit den Rechtsanspruch auf Pension. Es muß daher auch in solchem Falle der allgemeine Grundsatz des § 114, daß die Klage dei Verlust des Klagerechtes binnen sechs Monaten anzustellen sei, zur Anwendung kommen, da § 113 ganz allgemein die Zulässigsteit des Rechtsweges über "die Rechtsansprüche auf Pensionen" regelt, § 115 die Ausenahmen sessten, und es an jedem begründeten Anhalte dafür sehlt, daß mit dem genannten Ausdrucke nur das Recht auf Festsetzung und Bewissigung der Pension selbst gemeint sei.

Die Ausführung ber Revision, daß hinsichts ber im zweiten Teile bes Gesetes, namentlich in § 109 besselben gebachten Fälle bie Rlage ohne jebe Reitbeschränfung geftattet werbe, ift hiernach unbegrundet. Die Vorschrift bes § 109 stellt keineswegs einen solchen Grundsak auf: vielmehr ist den Ermägungen bes Berufungsrichters über den Amed und die Bedeutung dieser Borschrift als zutreffenden beizupflichten und mit bemfelben anzunehnen, daß § 109 mit ber Frage ber Ruläffigkeit bes Rechtsweges überhaupt nicht im Rusammenhange fteht. Die Bemerkung ber Revifion, daß es fich in Streitfällen wie in bem vorliegenden ftets nur um geringfügige Betrage handle, wird durch den Wert des Streitgegenstandes im jetigen Prozesse wiberlegt, in welchem allein an rudftanbigen Beträgen bie Summe von 5681.64 M vom Kläger beausprucht worden ift. Wit Recht hat ber Berufungsrichter auch bervorgehoben, daß eine endgültige Entscheidung in bem von ihm angegebenen Sinne fehr wohl getroffen werben tonne: Rlager fteht bereits seit bem Jahre 1869 in Dienften ber Bank und geht selbst bavon aus, daß er bis zum Ottober 1899 in diesem Dienste verbleiben werde, es handelt sich also nicht um eine blog vorübergebende Regelung dieses Verhältniffes.

3. Der Berufungsrichter nimmt weiter an, daß das Schreiben des Kriegsministeriums vom 9. September 1882 eine endgültige Entscheidung im Sinne des § 114 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 entshalte, indem er in Übereinstimmung mit dem ersten Richter aussährt, daß es dem Begriffe einer "Entscheidung" keineswegs widerspreche, daß derselben ein darauf gerichteter Antrag nicht vorangegangen sei, beziehungsweise ein Streit über dessen Berechtigung nicht vorgelegen habe, und ebensowenig, daß die Entscheidung in die Form einer Benacherichtigung gekleidet sei, da es genüge, daß Kläger zu der Entscheidung

badurch Beranlassung gegeben habe, daß er selbst beim Kriegsministerium wegen Festsehung seiner Pension vorstellig geworden sei. Die endgültige Entscheidung sei aber, so wird ferner ausgeführt, vom preußischen Kriegsministerium, als der obersten Militärverwaltungsbehörde, zu treffen gewesen, und wenn dasselbe in seinem Bescheide vom 19. Februar 1894 auf das noch einzuholende Gutachten des Reichsamtes des Inneren und der Reichssfinanzverwaltung hingewiesen habe, so entspreche dies den vom Bundesrate erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 22. Februar 1875.

Bal. preuß. Just.-Min.-Bl. von 1875 S. 175.

Das Kriegsministerium habe allerdings zur Zeit des Erlasses vom 19. Februar 1894 auf dem jest vom Kläger eingenommenen Standpunkte gestanden, daß die Berfügung vom 9. September 1882 eine endgültige Entscheidung im Sinne des § 114 nicht sei, da es sonst nicht die Beschreitung des Rechtsweges hätte anheimstellen können. Dieser Standpunkt sei jedoch ein unrichtiger, denn das Kriegsminissterium sei, wie in dem Urteile des IV. Civilsenates des Reichsagerichtes vom 12. Mai 1890,

vgl. Entsch. des K.S.'s in Civils. Bb. 26 S. 21, dargelegt worden sei, nicht imstande gewesen, die vom Gesetze mit der ersten endgültigen Entscheidung verknüpfte Rechtssolge hinterher aufzuheben und so den Kläger gegen den Berlust des Klagerechtes gleichssam zu restituieren. Die Frist des § 114 sei keine Verjährungsfrist, sondern eine gesetzliche Ausschließungsfrist; ein Recht des Beklagten, die vom Gesetze gewollte Wirkung des Verlustes des Klagerechtes dadurch zu beseitigen, daß er die Einrede der Verjährung nicht erhebe, sei nicht anzuerkennen.

Auch die von der Revision hiergegen erhobenen Bedeuten sind nicht begründet. Der in § 114 a. a. D. vorgesehene Instanzenzug ist erschöpft; die vom Kriegsministerium, Departement für das Invalidens wesen, erlassene Verfügung vom 9. September 1882 stellt nach außen hin eine Verfügung des Kriegsministeriums als der obersten Wilitärs verwaltungsbehörde dar,

vgl. Urt. bes R.D.H.G.'s vom 21. Februar 1879 in Entsch. besselben Bb. 24 S. 411,

und dasjenige was der Berufungsrichter über den Begriff einer "Entsicheidung" ausführt, ist rechtlich nicht zu beanstanden, wie auch seine

ferneren Ermägungen in betreff der beiben Entscheidungen vom 9. September 1882 und 19. Februar 1894 völlig den Grundsätzen entsprechen. welche in dem erwähnten Urteile des Reichsgerichtes vom 12. Mai 1890 näher dargelegt worden find. Die Bezugnahme ber Revision auf die preukischen Verwaltungsgesetze und auf das preukische Ruftändigkeitsgeset kann an dieser Auffassung nichts ändern; die Wöglichkeit, daß die Verwaltungsbehörbe von ihrer erften Unficht abgeht und einen ursprünglich abgelehnten Antrag später bewilligt, ift gewiß vorhanden: alsbann fommt es aber nicht zum Prozesse, und ein solcher Vorgang unterliegt bann nicht ber richterlichen Beurteilung. fann bleiben, ob Rläger berechtigt ware, auf Grund bes Gefetes vom 22. Mai 1893 einen neuen Antrag zu ftellen, da nach Art. 21 desselben nur die Artt. 4. 5. 6. 10 - und keiner dieser Kalle ist bier in Frage — auf diejenigen ehemaligen Militärversonen Anwendung finden, über beren Berforgungsansprüche unter Zugrundelegung bes Besehes vom 27. Juni 1871 bereits entschieben ift bezw. zu entscheiben Stände dem Rläger aber auch diefes Recht zu, fo murbe basfelbe boch nur bann geltend gemacht werben konnen, wenn Rlager auf Grund des neueren Gesetzes einen neuen Anspruch erhoben hatte. Das hat Kläger jedoch nicht gethan; die Verhältnisse sind unverändert bieselben wie früher geblieben; überdies enthält die Borschrift des 5 33 c in ber Kassung bes Gesetzes vom 22. Mai 1893 nicht eine bem Kläger günstigere Bestimmung, da Kläger zweifellos bisher nicht im Rommunalbienfte gestanden hat." . . .